

Zeitschrift für angewandte Chemie

und

Zentralblatt für technische Chemie.

XXI. Jahrgang.

Heft 34.

21. August 1908.

Zur Auslegung des Artikels 4 der Pariser Übereinkunft.

Von L. MAX WOHLGEMUTH, Essen-Ruhr.

Der Artikel 4 der Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 (Internationale Union) soll bekanntlich das Prioritätsrecht regeln. Absatz 1 dieses Artikels gibt die Voraussetzungen an, unter denen ein Prioritätsrecht entsteht. Er besagt, daß derjenige, welcher in irgend einem Unionsstaate ein Gesuch um ein Patent usw. vorschriftsmäßig hinterlegt hat, auch in dem anderen Unionsstaate zum Zwecke der Hinterlegung während 12 Monate und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen soll. Im Absatz 2 wird der Inhalt dieses Prioritätsrechtes dahin bestimmt, daß die während der Prioritätsfrist bewirkte spätere Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen nicht unwirksam gemacht werden soll.

Über die Auslegung des Artikels 4 und die Wirkung des Prioritätsrechtes in verschiedenen Fällen ist schon sehr viel geschrieben worden, trotzdem sind die immer wieder auftauchenden Zweifel nicht zu beseitigen. Es seien deshalb hier zwei neue gerichtliche Entscheidungen besprochen, welche sich mit dem aus der Priorität nach Artikel 4 entstehenden Recht befassen und in Chemikerkreisen die weiteste Beachtung verdienen.

Dies ist zunächst eine Entscheidung des Solicitor-General vom 1. März 1907¹⁾), welche kurz folgenden Tatbestand betrifft. Eine deutsche chemische Fabrik H. hatte am 4. September 1905 in Deutschland ein Patent angemeldet und dieselbe Anmeldung unter Beanspruchung der deutschen Priorität am 10. Mai 1906 in England eingereicht. In der Zwischenzeit jedoch, nämlich am 19. März 1906, hatte ein anderer Industrieller J. eine Anmeldung von wesentlich dem gleichen Schutzmfang beim englischen Patentamt eingereicht. Bei der Bekanntmachung der Annahme der J.schen Beschreibung legte die deutsche Gesellschaft Einspruch ein mit der Behauptung, daß die Erfindung in England auf eine andere Anmeldung früheren Datums patentiert worden sei, nämlich auf die am 10. Mai 1906 eingereichte Anmeldung, für welche die Priorität der deutschen Anmeldung vom 4. September 1905 in Anspruch genommen war. Die Entscheidung des Solicitor-General geht nun dahin, daß ein Einspruch gegen die ausgelegte Patentanmeldung auf der Grundlage des Patentbesitzes nur dann statthaft ist, wenn das Patent auf Grund einer in Großbritannien selbst vor der in Rede stehenden Anmeldung erfolgten früheren Anmeldung erteilt worden ist. Hat das Patent nur auf Grund des Art. 4 des Unionsvertrags ein früheres Datum, so ist der

Einspruch nicht begründet, und es wird auch auf die früher in Großbritannien erfolgte Anmeldung, trotz der bereits einmal auf die Unionsanmeldung erfolgten Patenterteilung, ein Patent erteilt. Nach dieser Entscheidung kann also ein Recht zum Einspruch wegen Patentbesitzes aus der Priorität nicht hergeleitet werden. — Die chemische Fabrik H. und der zweite Anmelder J. haben hiernach beide ein Recht auf ein Patent. Es bleibt abzuwarten, wie sich bei einem weiteren gerichtlichen Verfahren diese beiden Rechte nebeneinander behaupten lassen.

Von deutschen Kommentatoren möchte ich hier O sterrieth und A x s t e r²⁾) anführen, die sich über die vorliegende Frage folgendermaßen äußern: „Das Prioritätsrecht kann nicht in die Rechte Dritter eingreifen, die unabhängig von den in Absatz 2 des Artikels 4 angeführten Tatsachen entstanden und geeignet sind, die Wirkung der Hinterlegung aufzuheben oder zu beschränken.“ (S. 84.) An anderer Stelle geben O sterrieth und A x s t e r (S. 81) folgende allgemeine Ausführungen: „Welche Wirkung die Anerkennung des Prioritätsrechtes gegenüber solchen Rechten hat, welche nach der ersten Auslandshinterlegung entstanden sind, ob beide Rechte nebeneinander bestehen, oder eine Löschung oder Vernichtung des späteren Rechtes von Amts wegen oder auf Antrag eintritt, richtet sich nach der Landesgesetzgebung.“

Diese Ausführungen werden in recht lehrreicher Weise ergänzt durch ein Urteil, welches die dritte Kammer des Tribunal Civil de la Seine am 3. April 1908 gefällt hat, und welches zweifellos von ganz besonderem Interesse ist. Ein schweizerischer Industrieller M. hatte am 4. April 1906 in Frankreich ein Patent angemeldet, das ihm am 10. Juli 1906 erteilt wurde. Gegen dieses Patent hat eine andere schweizerische Firma O. die Nichtigkeitsklage erhoben, indem sie sich darauf beruft, daß sie bereits am 8. September 1905 in Deutschland ein Patent angemeldet hat, welches mit dem französischen von M. im wesentlichen übereinstimmt. In Frankreich hat sie allerdings erst am 3. Juli 1906 ein entsprechendes Patentgesuch eingereicht. Es bestehen also die beiden Rechte des M. vom 4. April 1906 und der Fabrik O. vom 3. Juli 1906, oder unter Berücksichtigung der deutschen Priorität vom 8. September 1905, nebeneinander.

Der Nichtigkeitsbeklagte M. hat als ausschlaggebend den Absatz 1 des Artikels 4, und zwar im besonderen die Worte „vorbehaltlich der Rechte Dritter“ angeführt. Die Anmeldung der Firma O. in Frankreich trage ein späteres Datum als sein eigenes Patent und könne daher seine Rechte nach Artikel 4, Abs. 1, nicht beeinträchtigen. Hierzu

¹⁾ Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 14, 4 (1908).

²⁾ O sterrieth und A x s t e r, Die internationale Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Berlin, Heymanns Verlag. (1903.)

führt das Urteil nun folgendes aus: „Die Allgemeinheit und die Ungenauigkeit des Ausdrückes „vorbehaltlich der Rechte Dritter“ hat zu verschiedenen Auslegungen geführt. Unter diesen ist eine einstimmig zurückgewiesen worden, nämlich diejenige, daß das Patent, welches innerhalb der in Artikel 4 vorgeschriebenen Frist nachgesucht worden ist, nicht die Wirkung haben könnte, dasjenige Patent zu Fall zu bringen, welches zu einem Zeitpunkt nachgesucht ist, der später liegt als die Niederlegung des ersten Gesuches in einem Auslandsstaate, und daß daher die beiden Patente als rechtskräftig und nebeneinander bestehend angesehen werden müßten. Diese Auffassung ist gänzlich unzulässig, weil so dem Inhaber des in einem Unionsstaate zuerst genommenen Patentes das Vorrecht entzogen wird, welches ihm Artikel 4 der Konvention sichert, indem er ihm ein Recht der Priorität vorbehält, und indem er festlegt, daß dieses Recht nicht durch Tatsachen geschmälert werden kann, die in der Zeit zwischen den beiden Anmeldungen eintreten, namentlich durch eine andere Hinterlegung. Man muß vielmehr zugeben, daß die zweite Patentanmeldung, welche vorschriftsmäßig innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt ist, rückwirkend ist, und daß sie hinsichtlich ihrer Wirkungen auf den Tag zurückgeht, an welchem das Patent zum ersten Male in einem der Unionsstaaten nachgesucht worden ist. Wendet man diesen Grundsatz auf die vorliegenden Rechtstatsachen an, so ergibt sich, daß das Patent der Firma O., welches in Deutschland am 8. September 1905 angemeldet ist, auf Grund der Tatsache, daß es in Frankreich innerhalb der Frist von 12 Monaten nach jenem Tage angemeldet wurde, in Frankreich dieselbe Wirkung haben muß, wie wenn es am 8. September 1905 nachgesucht worden wäre, und daß es daher vor dem Patent von M., welches am 4. April 1906 angemeldet wurde, den Vorrang hat. Diese Feststellung genügt, um das Patent von M. für nichtig zu erklären.“

Die hier gegebene Auslegung des Artikels 4 der Pariser Konvention weicht von der bisherigen Auffassung ab; sie beruht aber zweifellos — wenigstens vom Standpunkte der Industrie — auf einer gesunden Grundlage.

Da in Frankreich ähnliche Verhältnisse wie die vorstehend geschilderten wohl häufiger vorkommen können, so verdient die eben besprochene Entscheidung des Tribunal Civil de la Seine auch in den Kreisen der chemischen Industriellen die weiteste Beachtung.

Chemisches bei Marco Polo*).

Von Prof. Dr. EDMUND O. von LIPPmann.

(Eingeg. d. 23.6. 1908.)

Der zu Beginn des 13. Jahrhundertes von Temudschin oder Dschingis-Khan begründete mongolische Staat erreichte etwa 50 Jahre

*) Vortrag auf der Hauptversammlung in Jena am 12. Juni 1908.

später unter Kublai seine höchste Blüte und weiteste Ausdehnung; denn dieser gewaltige Herrscher, der 1260 als Großkhan die Regierung angetreten hatte, gebot, teils als unmittelbarer Landesfürst, teils als anerkannter Oberherr, über fast ganz Asien und einen bedeutenden Teil des östlichen Europas. Die Mongolen hatten nach der Eroberung Chinas mit überraschender Schnelligkeit die hohe und überlegene Kultur dieses Landes zu schätzen gelernt, und chinesische Zivilisation war, wenngleich in vieler Beziehung nur äußerlich, auch am Hofe Kublai-Khans maßgebend; dieser selbst wußte Bildung und Belehrung zu würdigen, übte völlige religiöse Toleranz, förderte Künste und Handel, baute Straßen und Kanäle, sorgte für gerechte Besteuerung sowie für Armen- und Krankenpflege und trachtete durch Berufung erfahrener und gelehrter Männer jeglicher Herkunft den Wohlstand der Bevölkerung neu zu heben; der gute Ruf dieser Bestrebungen des sonst auf das äußerste gefürchteten Despoten erfüllte alle seine Länder.

Um diese Zeit, etwa 1262, hatten die beiden Brüder Nicolo und Maffio Polo, Sprößlinge einer alten venetianischen Patrizierfamilie, als Kaufleute die Handelsniederlassungen der Lagunenstadt am schwarzen Meere besucht und eine Reise in das Innere des Landes begonnen, und als ihnen örtliche politische Verwicklungen plötzlich den Rückweg abschnitten, wagten sie es, ermutigt durch die Gerüchte über Kublais Leutseligkeit und Freigebigkeit, ihre Fahrt bis in die Mongolei fortzusetzen, um sich am Hofe des Großkhans vorzustellen; dieser nahm die ersten gebildeten Europäer, die er kennen lernte, ganz vortrefflich auf, und gewann sie dafür, mit wichtigen Missionen, darunter einer solchen an den Pabst, nach Europa heimzureisen, und ihm später persönlich Nachricht über deren Erfolg zu bringen. Einen solchen hatten sie zwar, aus verschiedenen Ursachen, trotz mehrjährigen Zuwartens und Bemühens nur in sehr mäßigem Grade zu verzeichnen, doch um nicht wortbrüchig zu erscheinen, entschlossen sich die Brüder 1271 trotzdem, zu Kublai zurückzukehren, und nahmen hierbei den etwa sechzehnjährigen Sohn des Nicolo, Marco Polo, mit sich. Unter Überwindung unsäglicher Schwierigkeiten erreichten sie nach vier Jahren, 1275, abermals die Residenz des Großkhans; dieser empfing sie mit höchster Auszeichnung, schenkte ihnen dauernd seine Gnade, gewann aber ganz besonderes Wohlgefallen an dem nun etwa zwanzigjährigen Marco, der schon während der langen Reisezeit die vier Hauptsprachen des Reiches zu sprechen und zu schreiben erlernt hatte; Kublai verwendete ihn zunächst als Abgesandten und Botschafter, später als persönlichen Bevollmächtigten, und zuletzt trug ihn die Gunst des Herrn zur Würde eines Verwalters wichtiger chinesischer Großstädte und eines Beisitzers, wenn nicht Mitgliedes, des „Hohen Rates“ empor. Bis dahin verging aber freilich Jahr auf Jahr, die mehrmals erneuerte Bitte um Entlassung schlug der Großkhan ab, und so hätten die Poli ihre Tage wohl im fernen Asien beschlossen, wäre ihnen nicht ein merkwürdiger Zufall zu Hilfe gekommen: dem persischen Zweige der Dynastie sollte aus der Heimat eine neue Königin zugeführt werden, kriegerische Ereignisse